Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

G20 GERMANY 2017

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Frau
Katharina Nocun
[redacted]

Ausschließlich per E-mail an:
[redacted]@fragdenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON [redacted]
TEL
FAX
E-MAIL
AZ
DATUM Berlin, 5. Juli 2017

BETREFF Einsichtnahme in Dokumentenlisten zur Verwendung freier Software
BEZUG Ihre Anfrage vom 29. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Nocun,

mit E-Mail vom 29. Mai 2017 haben Sie einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz sowie § 3 Umweltinformationsgesetz und § 1 Verbraucherinformationsgesetz beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gestellt. Im Einzelnen ist Ihr Antrag auf die Zusendung von Dokumenten gerichtet, die aufschlüsseln, welche Software unter freier Lizenz vom BMWi genutzt werden. Dabei sollte insbesondere aufgeschlüsselt werden, auf wie vielen Geräten die Software Firefox, Thunderbird, Linux-Desktop Betriebssysteme (z.B. Ubuntu), GnuPG, Gimp, LibereOffice und OpenOffice installiert ist. Alternativ beantragten Sie – falls vorhanden – die Zusendung einer Übersichtsliste mit Angaben zur Verwendung von Software und Installationen im BMWi.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.

2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Begründung:

Zu 1.: Ihr Antrag ist nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu bescheiden. Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet.

Ein Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG auf die von Ihnen begehrten Informationen besteht nicht. § 1 Abs. 1 IFG gewährt lediglich ein Recht auf den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen. Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die von Ihnen begehrten Aufschlüsselungen bzw. die alternativ begehrte Übersichtsliste sind im BMWi nicht vorhanden. Zur Beantwortung Ihrer Fragen müssten die rechtlichen und fachlichen Einschätzungen erst noch erstellt werden. Solche Auskünfte fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 IFG.

Gleichwohl gibt das BMWi folgende Auskunft:

Im BMWi wird eine Reihe von Fachverfahren ganz oder teilweise mit Hilfe von OpenSource-Lösungen betrieben. Daher werden einige der von Ihnen genannten OpenSource-Produkte im BMWi eingesetzt. Das BMWi kann aus Sicherheitsgründen keine weiteren Detailangaben zu den Produkten und zum Nutzungsumfang machen.

Zu 2.: Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IFG; es handelt sich um eine einfache Auskunft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]